

Eigentümer (Inhaber) des für das Zeltlager zur Verfügung gestellten Grundstücks tritt und

2. die Anmeldung die voraussichtliche Anzahl der Lagerteilnehmer zu enthalten hat.

(7) Zuständige Behörde für Zeltlager im Sinne des Abs. 1 Z 1 und 2 ist die Gemeinde, für Zeltlager im Sinne des Abs. 1 Z 3 die Bezirksverwaltungsbehörden.

(8) Die Behörde hat die Errichtung und den Betrieb des Zeltlagers zu überwachen. Die gemäß Abs. 6 Z 1 und 2 verantwortlichen Personen haben sich über Aufforderung dem Überwachungsorgan gegenüber auszuweisen. Die Behörde hat den Betrieb zu untersagen, wenn hygienische Mißstände auftreten, wenn die Beschaffenheit und die Lage des Zeltlagers eine Gefahr für die körperliche Sicherheit der Lagerteilnehmer oder ihres Besitzes darstellen oder sonst den Vorschriften der Abs. 2 und 4 nicht entsprochen wird.

3. Abschnitt Mobilheimplatz

§ 19

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes regeln das Aufstellen von Mobilheimen auf Mobilheimplätzen.

(2) Das Aufstellen von Mobilheimen auf Mobilheimplätzen bedarf keiner Bewilligung nach dem Burgenländischen Baugesetz 1997, LGBl. Nr. 10/1998 in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach dem Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz, LGBl. Nr. 27/1991 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20

Begriffsbestimmungen

(1) Unter einem Mobilheimplatz ist eine Fläche zu verstehen, die dem Aufstellen von mehr als fünf Mobilheimen vorbehalten ist.

(2) Mobilheim im Sinne dieses Gesetzes ist ein freistehendes, im Ganzen oder in **wenigen Teilen Einheiten** transportables Wohnobjekt **mit oder ohne Achsen samt einschließlich** Zubehör (Türvorbauten, Schutzdächer, **Freitreppen**, Veranden, Gerätehütten u. dgl.), welches während der Freizeit benutzt wird und der Erholung dient.

Erläuterung zu Z 3 (§ 20 Abs. 2): Hier wird der zentrale Begriff des Mobilheims neu definiert, da in der bisherigen Vollzugspraxis häufig Interpretationsprobleme aufgetreten sind. Auf Grund der Formulierung „freistehend“ ist eine quasi „geschlossene Bauweise“ nicht zulässig. Durch die Einschränkung der Anzahl der Einheiten bzw. Teile soll eine Umgehung des Gesetzes durch eine „Fertigteilhäusbauweise“ bzw. letztlich die Aufstellung von Fertigteilhäusern verhindert werden. Mit Ausnahme der für die Aufstellung erforderlichen Schraub- oder Punktfundamente müssen die Einheiten eines Mobilheimes jedoch bereits im Werk einschließlich allfälliger Verkleidungen fertiggestellt sein. Eine „Endmontage vor Ort“ in der Form, dass die Verkleidungen, Isolierungen etc. erst vor Ort gefertigt und angebracht werden,

ist unzulässig und würde dem Verständnis von einem Mobilheim entgegenstehen. Eine eigene Achse ist jedoch nicht mehr erforderlich, da in der Praxis die Mobilheime per Tieflader angeliefert und mit einem Kran an den Aufstellungsort gehoben werden. Dadurch solle auch eine aus mehreren Elementen bzw. Boxen bestehende Bauweise ermöglicht werden. Durch den vorliegenden Formulierungsvorschlag sind jedoch auch „Wohncontainer“ möglich.

Zu beachten ist, dass innerhalb des von § 20 Abs. 2 vorgegebenen Rahmens die einzelnen Mobilheimplatzbetreiber durch die in § 24 Abs. 7 vorgesehenen Aufstellungs- und Gestaltungsrichtlinien wesentlich engere Grenzen für ihren jeweiligen Mobilheimplatz (wie zB ein Verbot von „Wohncontainern“) ziehen können.

(3) Ein auf einem Mobilheimplatz nicht nur vorübergehend aufgestellter Wohnwagen gilt als Mobilheim.

§ 21

Flächenwidmung

(1) Mobilheimplätze dürfen nur errichtet und betrieben werden, wenn die für die Errichtung und den Betrieb vorgesehenen Flächen im Flächenwidmungsplan als Baugebiet für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen gewidmet sind.

(2) Auf Mobilheimplätzen dürfen mit Ausnahme von Anlagen, die der Trinkwasserversorgung, der Energieversorgung, der Abwasserbeseitigung, zentralen sanitären Einrichtungen, dem Abstellen von Kraftfahrzeugen oder der zentralen Aufbewahrung von Garten-, Freizeit- oder Sportgeräten sowie der Einfriedung gemäß § 25 Abs. 2 dienen, ~~keine baulichen Anlagen errichtet werden.~~ **keine Bauwerke oder Bauten im Sinne des Burgenländischen Baugesetzes 1997 errichtet werden. Mobilheime, die den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den Aufstellungsrichtlinien des jeweiligen Mobilheimplatzbetreibers im Sinne des § 24 Abs. 7 entsprechen, gelten hiebei nicht als Bauwerke oder Bauten im Sinne des Burgenländischen Baugesetzes 1997.**

Erläuterung Zu Z 4 (§ 21 Abs. 2): Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, dass nur die für den Betrieb eines Mobilheimplatzes unbedingt erforderlichen - insbesondere zentralen - baulichen Anlagen errichtet werden dürfen, damit so der Charakter des Mobilheimplatzes gewahrt bleibt. Die darin aufgezählten Anlagen können aber einer Bewilligungspflicht nach anderen Materiengesetzen (insbesondere nach dem Burgenländischen Baugesetz 1997) unterliegen. Punktfundamente (für Mobilheime) oder Schraubfundamente sind nicht als bauliche Anlagen im Sinne dieser Bestimmung anzusehen. Das „Mobilheim“ wurde bisher nirgends ausdrücklich aus dem Begriff „Bauwerke oder Bauten“ im Sinne des Burgenländischen Baugesetzes 1997 herausgenommen. Zur Klarstellung wurden daher in dieser Novelle Mobilheime – allerdings nur wenn sie den Bestimmungen des Camping- und Mobilheimplatzgesetzes und den Aufstellungsrichtlinien des jeweiligen Mobilheimplatzbetreibers im Sinne des § 24 Abs. 7 entsprechen - aus dem Begriff „Bauwerke oder Bauten“ im Sinne des Burgenländischen Baugesetzes 1997 herausgenommen. Im Übrigen wurde zur besseren Abstimmung mit dem Burgenländischen Baugesetz 1997 auch der Begriff „Anlagen“ gegen den Begriff „Bauten“ ausgetauscht. Weiters wurden der Kreis der möglichen Bauten auf Bauten der täglichen Versorgung, wie zB Einzelhandelsbetriebe, Gastronomie und bestimmte Dienstleistungsbetriebe ausgeweitet.

§ 22

Aufstellplan

(1) Der Bewilligungswerber hat für die Aufstellung von Mobilheimen einen Aufstellplan zu verfassen. Der Aufstellplan im Maßstab von 1:1000 oder größer ist in vierfacher Ausfertigung neben den im § 6 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 angeführten Unterlagen dem Ansuchen um Bewilligung zur Errichtung eines Mobilheimplatzes anzuschließen.

(2) Der Aufstellplan hat insbesondere festzulegen:

1. Lage der Aufstellplätze;
2. Verlauf und Breite (Regelprofile) der Verkehrsflächen;
3. Flächen für die Errichtung von Gemeinschaftsanlagen.

(3) Der Aufstellplan besteht aus der graphischen Darstellung und der schriftlichen Erläuterung, die alle Angaben zu enthalten hat, die nicht aus der graphischen Darstellung hervorgehen.

§ 23

Ausnützbarkeit des Aufstellplatzes

(1) Die für die Aufstellung von Mobilheimen bestimmte Fläche ist in Aufstellplätze zu unterteilen.

(2) Sofern im Aufstellplan nicht größere Abstände vorgesehen sind, muss der Abstand ~~von Mobilheim zu Mobilheim~~ des Mobilheimes einschließlich des Zubehörs, gemessen von den ~~jeweils gegenüberliegenden~~ äußersten Anlagenteilen ~~(außen erzeugenden Konturen)~~ entweder zur Grenze der benachbarten Pachtparzelle mindestens einen Meter oder bis zum nächsten Mobilheim mindestens zwei Meter betragen, wobei untergeordnete Bauteile (z. B. Dachvorsprünge, Dachrinnen, Fensterbänke) bis zu einer Tiefe von höchstens 15 cm nicht zu berücksichtigen sind. An der Straßenfluchtlinie sind zumindest an drei Seiten freistehende Gerätehütten auch in der Abstandsfläche zulässig, wenn zum Mobilheim im engeren Sinn ein Mindestabstand von zwei Meter gewährleistet ist, und die Gerätehütte an der Straßenfluchtlinie steht. Es dürfen keine beweglichen oder unbewegliche Bauteile über die Pachtparzelle reichen.

Erläuterungen Zu Z 5 (§ 23 Abs. 2): Den Mobilheimplatzbetreibern soll in § 24 Abs. 7 in Bezug auf die Ausgestaltung ihrer Mobilheimplätze die Möglichkeit einer individuellen Festlegung der für notwendig erachteten Bestimmungen in Form von Aufstellungs- und Gestaltungsrichtlinien geboten werden.

Zur Gewährleistung eines hinreichenden Personenschutzes wird der Mindestabstand zwischen benachbarten Mobilheimen entsprechend den Anforderungen des vorbeugenden Brandschutzes festgelegt. Die Abänderung der Abstandsregelung dahingehend, dass in Zukunft entweder auf die Grenze der Pachtparzelle oder auf das „gegenüberliegende“ Mobilheim des Nachbarn abgestellt wird, soll die aus der derzeit bestehenden Regelung resultierenden Streitigkeiten zwischen Nachbarn beseitigen. Auf Grund der bisherigen Regelung gab es immer wieder Fälle in denen jemand mit seinem eigenen Mobilheim zwar den erforderlichen Abstand zur Grenze der Pachtparzelle hatte, aber nicht zum benachbarten Mobilheim, zumal zB sein Nachbar zu nahe an der Pachtparzellengrenze stand. Im Falle eines Verkaufes des „richtig“

positionierten Mobilheimes kam es daher (zumindest falls der richtig stehende Mobilheimbesitzer nicht noch weiter ausweichen konnte, weil er dann selbst zu nahe an die andere Pachtparzellengrenze käme) zu fast unlösbaren Problemen, weil zwar der Abstand zur Pachtparzellengrenze eingehalten wurde, aber der Abstand zum Nachbarmobilheim unterschritten wurde - im Extremfall konnte ein Mobilheimbesitzer (obwohl er selbst richtig stand) nicht verkaufen, weil sein Nachbar falsch stand und den erforderlichen Abstand nicht herstellen wollte. Daher wurden die beiden Alternativen „entweder zur Grenze der benachbarten Pachtparzelle mindestens einen Meter oder zum nächsten Mobilheim mindestens zwei Meter“ bewusst durch das Wort „oder“ verknüpft.

§ 24

Gestaltung der Mobilheime

(1) Gemessen vom verglichenen Niveau des jeweiligen Aufstellplatzes darf die Höhe des Mobilheimes insgesamt vier Meter nicht überschreiten, wobei die Fußbodenoberkante nicht höher als 70 cm über dem verglichenen Niveau liegen darf.

Erläuterung zu Z 6 (§ 24 Abs. 1): Für die einzelnen Mobilheime wurde festgelegt, dass die Fußbodenoberkante maximal 70 cm über dem verglichenen Niveau des Aufstellungsplatzes liegen darf.

(2) Mobilheime dürfen nicht unterkellert und nur eingeschossig sein. Dachterrassen sind nicht zulässig. Sonstige Terrassen dürfen nicht über der Fußbodenoberkante des Mobilheimes liegen. Fundamentplatten und Streifenfundamente sind unzulässig. Ausgenommen von diesem Verbot sind bestehende und noch funktionstüchtige Ausgestaltungen der Bodenunterkonstruktion. Punktförmige Fundamentierungen sind zulässig. Windkraftanlagen sind auf Mobilheimplätzen unzulässig.

Erläuterung zu Z 6 (§ 24 Abs. 2): Zwecks Abgrenzung von Mobilheimen zu Bauwerken oder Bauten iSd Burgenländischen Baugesetzes 1997 kommt zum einen der Definition von Mobilheimen (vgl. § 20 Abs. 2), zum anderen der Fundamentierung zentrale Bedeutung zu. Die Festlegung einer punktförmigen Fundamentierung, die sowohl Schraubfundamente als auch Punktfundamente zulässt, ermöglicht eine einfache, schnelle und unkomplizierte Herstellung und eine leichte Rückbaubarkeit. Das Kriterium einer transportablen Anlage wird so sichergestellt. Aufgrund der Vorbringen im Begutachtungsverfahren wurde festgelegt, dass bestehende und noch funktionstüchtige Ausgestaltungen der Bodenunterkonstruktion den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entgegenstehen, jedoch bei Sanierungen oder Neugestaltungen nicht mehr unter die „Ausnahmeregelung“ fallen.

(3) Die vom Mobilheim samt Zubehör (§ 20 Abs. 2) (Türvorbauten, Schutzdächer, Freitreppen, Veranden, Gerätehütten und dgl.) überdeckte überdachte Fläche darf insgesamt höchstens 60 m² betragen, wobei Dachvorsprünge bis zu einer Tiefe von 70 cm je Seitenlänge nicht einzurechnen sind. Dachvorsprünge mit größerer Tiefe sind voll einzurechnen. Gerätehütten dürfen nicht größer sein als 6 m².

Erläuterung zu Z 6 (§ 24 Abs. 3): Durch die Liberalisierung der Gestaltungsmöglichkeiten können die Regelungen betreffend Vorbauten entfallen. Eine Sauna kann aber keinesfalls unter den Begriff Gerätehütte subsumiert werden.

(4) Mobilheime müssen so ausgeführt sein, dass sie den Anforderungen der Sicherheit, der Festigkeit, des Brandschutzes sowie der Hygiene und des Klimaschutzes entsprechen. Ein neues Mobilheim darf eine Energiekennzahl von 180 kWh/m², die durch einen Energieausweis im Sinne der OIB-Richtlinie 6, Ausgabe März 2015, nachzuweisen ist, nicht überschreiten.

(5) Die sichere Lagerung und Verwendung von Flüssiggas ist zu gewährleisten. Der Aufstellungsort der Gasflaschen ist gemäß Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (Kennzeichnungsverordnung - KennV), BGBl. II Nr. 101/1997, zu kennzeichnen, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 184/2015, zu kennzeichnen.

(6) Die Landesregierung hat zum Schutz der in Abs. 4 und 5 umschriebenen Interessen durch Verordnung nähere Vorschriften über die Bauart, Ausführung und Ausstattung von Mobilheimen und Aufstellplätzen sowie die Einhaltung und Überprüfung von Sicherheitsanforderungen zu erlassen. Feuerstätten mit festen Brennstoffen sind jedenfalls unzulässig.

Erläuterung zu Z 6 (§ 24 Abs. 6): Um die Erreichung der Schutzziele des § 26 Abs. 4 und 5 (Sicherheit, Festigkeit, Brandschutz, Hygiene) zu gewährleisten, kann die Landesregierung im Verordnungswege nähere Vorschriften erlassen. Dadurch wird die rasche Anpassung dieser Vorschriften an den jeweiligen aktuellen Stand der Technik ermöglicht, wobei die Zielsetzungen des Camping- und Mobilheimplatzgesetzes konsequent weitergeführt werden. Weiters wird dadurch die Möglichkeit geschaffen, nicht nur die Betreiber eines Mobilheimplatzes, sondern auch die einzelnen Benutzer an notwendige Mindestanforderungen zu binden.

(7) Darüber hinaus hat der Mobilheimplatzbetreiber in Aufstellungs- und Gestaltungsrichtlinien die Rahmenbedingungen hinsichtlich der Art (Bauweise) und Gestaltung von Mobilheimen sowie die Zulässigkeit von Nebenanlagen (zB Schwimmbecken, Biotope, Einfriedungen ua.) festzulegen. Der Mobilheimplatzbetreiber hat die Einhaltung der Aufstellungsrichtlinien vertraglich abzusichern und in den Verträgen über Mobilheimplatzparzellen einen Verstoß gegen seine Aufstellungsrichtlinien als fristlosen Kündigungsgrund zu verankern. Diese Aufstellungs- und Gestaltungsrichtlinien sind den Vertragspartnern vor Vertragsabschluss bekanntzugeben und an gut sichtbaren Stellen des Mobilheimplatzes (Anschlagtafeln) anzuschlagen.

Erläuterung zu Z 6 (§ 24 Abs. 7): Dadurch soll es dem Mobilheimplatzbetreiber möglich sein, die Art der auf dem jeweiligen Mobilheimplatz zulässigen Mobilheime einzugrenzen und auf die Gestaltung der Mobilheime Einfluss zu nehmen um seinem Mobilheimplatz einen bestimmten Charakter oder ein bestimmtes einheitliches Aussehen zu verleihen. Diese Aufstellungs- und Gestaltungsrichtlinien, die verpflichtend vom Mobilheimplatzbetreiber erlassen werden müssen, – das kommt schon durch die Formulierung „hat“ zum Ausdruck – sind nicht Bestandteil des Aufstellungsplanes und bedürfen daher keiner Genehmigung der Behörde. Ihre Einhaltung ist aber im Bestandvertrag durch entsprechende Vertragsbestimmungen zivilrechtlich abzusichern.

§ 25

Gestaltung der Freiflächen

(1) Die unbebauten Flächen des Mobilheimplatzes (Freiflächen) sind gärtnerisch auszugestalten und in gepflegtem Zustand zu erhalten.

(2) Aufstellplätze und Gemeinschaftsflächen dürfen zur Abgrenzung untereinander bis zu einer Höhe von einem Meter eingefriedet sein. **Lebende Zäune, Hecken und dgl. dürfen nicht höher als zwei Meter sein**, wenn hierdurch das einheitliche Erscheinungsbild des Mobilheimplatzes nicht beeinträchtigt wird. Einfriedungen in Massivbauweise sind nicht gestattet.

Erläuterung zu Z 7 (§ 25 Abs. 2): Um den Sichtschutz zu verbessern, wurden lebende Zäune und Hecken bis maximal zwei Meter Höhe ermöglicht. Zu beachten ist, dass in den Gestaltungsrichtlinien nach § 24 Abs. 7 abweichende (aber nur niedrigere) Höhen festgelegt werden können, da die Richtlinien nicht dem Gesetz widersprechen dürfen.

§ 26

Aufschließung von Aufstellplätzen

(1) Jeder Aufstellplatz ist an eine Wasserversorgungsanlage und an eine bewilligte Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.

(2) Die im Mobilheim anfallenden Abwässer und Fäkalien sind in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten.

(3) Die Aufstellplätze sind durch geeignete Verkehrswege zu erschließen. Die Erhaltung, die Beleuchtung und die Reinigung der Verkehrswege obliegt dem Inhaber des Mobilheimplatzes.

(4) Sofern der Aufstellplan nicht anderes vorsieht und die ungehinderte Zufahrt von Einsatzfahrzeugen gewährleistet ist, ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Verkehrswegen für die Dauer einer Ladetätigkeit gestattet.

(5) Jeder Mobilheimplatz muß mit einer solchen Zahl von Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge ausgestattet sein, daß für jeden Aufstellplatz, sofern das Abstellen von Kraftfahrzeugen nicht auf dem Aufstellplatz gestattet ist, ein Abstellplatz zur Verfügung steht.

§ 27

Bewilligung

(1) In der Entscheidung, mit der die Errichtung (Änderung) des Mobilheimplatzes bewilligt wird, sind die zur Erfüllung der Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlichen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben.

(2) Der für den Bewilligungswerber bestimmten Bewilligung ist der Aufstellplan, der dem Verfahren zugrunde lag, anzuschließen; der Aufstellplan bildet einen Bestandteil der Bewilligung.

(3) **Der Pächter einer Parzelle hat vor Neuaufrstellung, wesentlichen Änderungen oder Austausch eines Mobilheims vom Mobilheimplatzbetreiber eine schriftliche Zustimmung dafür einzuholen.**

Erläuterung zu Z 8 (§ 27 Abs. 3 bis 7): In § 27 Abs. 3 wurde eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung bei Neuaufrstellungen, Änderungen oder Austausch von Mobilheimen eingeführt, die der Pächter einer Parzelle vom Mobilheimplatzbetreiber

einzuholen hat, um sicher zu stellen, dass die definierten Änderungen dem Aufstellungsplan sowie den Aufstellungs- und Gestaltungsrichtlinien entsprechen, um spätere Diskussionen bzw. Streitigkeiten zu verhindern.

(4) Der Mobilheimplatzbetreiber hat den Mobilheimplatz regelmäßig wiederkehrend alle sechs Jahre prüfen zu lassen, ob dieser dem Genehmigungsbescheid und dem Aufstellplan entspricht. Die wiederkehrenden Prüfungen sind von akkreditierten Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung, staatlich autorisierten Anstalten, Ziviltechnikern oder Gewerbetreibenden, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse durchzuführen. Über jede wiederkehrende Prüfung ist eine Prüfbescheinigung auszustellen.

Erläuterungen zu Z 8 (§ 27 Abs. 3 bis 7): In § 27 Abs. 4 bis 7 wurde in Anlehnung an § 82b GewO 1994 eine Verpflichtung der Mobilheimplatzbetreiber eingeführt ihre Mobilheimplätze wiederkehrend von akkreditierten Stellen, staatlich autorisierten Anstalten, Ziviltechnikern oder Gewerbetreibenden überprüfen zu lassen. Diese haben sich hiebei jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse zu bewegen.

(5) Die Prüfbescheinigung ist vom Mobilheimplatzbetreiber bis zum Vorliegen der nächsten Prüfbescheinigung auf dem Mobilheimplatz zur jederzeitigen Einsicht der Behörde aufzubewahren; sie ist auf Verlangen der Behörde, innerhalb einer von der Behörde zu bestimmenden angemessenen Frist, zu übermitteln.

Erläuterungen zu Z 8 (§ 27 Abs. 3 bis 7): In § 27 Abs. 4 bis 7 wurde in Anlehnung an § 82b GewO 1994 eine Verpflichtung der Mobilheimplatzbetreiber eingeführt ihre Mobilheimplätze wiederkehrend von akkreditierten Stellen, staatlich autorisierten Anstalten, Ziviltechnikern oder Gewerbetreibenden überprüfen zu lassen. Diese haben sich hiebei jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse zu bewegen.

(6) Werden im Rahmen der Prüfung Mängel oder Abweichungen vom konsensgemäßen Zustand festgestellt, hat die Prüfbescheinigung entsprechende Vorschläge samt angemessenen Fristen für die Behebung der Mängel oder für die Beseitigung der Abweichungen zu enthalten. Der Mobilheimplatzbetreiber hat in diesem Fall unverzüglich eine Ausfertigung dieser Prüfbescheinigung sowie eine diesbezügliche Darstellung der getroffenen und zu treffenden Maßnahmen der zuständigen Behörde zu übermitteln.

Erläuterungen zu Z 8 (§ 27 Abs. 3 bis 7): In § 27 Abs. 4 bis 7 wurde in Anlehnung an § 82b GewO 1994 eine Verpflichtung der Mobilheimplatzbetreiber eingeführt ihre Mobilheimplätze wiederkehrend von akkreditierten Stellen, staatlich autorisierten Anstalten, Ziviltechnikern oder Gewerbetreibenden überprüfen zu lassen. Diese haben sich hiebei jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse zu bewegen.

(7) Gemäß Abs. 6 angezeigte Mängel oder Abweichungen, für die in der Prüfbescheinigung Vorschläge zur Behebung der Mängel oder zur Beseitigung der Abweichungen vom konsensgemäßen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist enthalten sind, bilden keine Verwaltungsübertretungen im

Sinne des § 29, sofern die Behebung oder die Beseitigung innerhalb der angemessenen Frist der Behörde nachgewiesen wird.“

Erläuterungen zu Z 8 (§ 27 Abs. 3 bis 7): In § 27 Abs. 4 bis 7 wurde in Anlehnung an § 82b GewO 1994 eine Verpflichtung der Mobilheimplatzbetreiber eingeführt ihre Mobilheimplätze wiederkehrend von akkreditierten Stellen, staatlich autorisierten Anstalten, Ziviltechnikern oder Gewerbetreibenden überprüfen zu lassen. Diese haben sich hiebei jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse zu bewegen.

§ 28

Anwendung des 1. Abschnittes

(1) Die Bestimmungen des ersten Abschnittes dieses Gesetzes finden mit Ausnahme der §§ 1, 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Z 2 sinngemäß Anwendung.

(2) § 7 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung, wenn die für den Mobilheimplatz vorgesehene Fläche dem § 21 widerspricht.

(3) § 16 Abs. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Bezirksverwaltungsbehörde neben der Sperre des gesamten Mobilheimplatzes bei Nichtbefolgung von Aufträgen durch den Betreiber auch die Sperre von einzelnen Aufstellplätzen verfügen kann.

4. Abschnitt

Straf- und Übergangsbestimmungen

§ 29 Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2.200 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist, begeht,

1. wer ohne Bewilligung gemäß § 5 oder entgegen einer solchen einen Camping- oder Mobilheimplatz errichtet, betreibt oder wesentlich ändert;
2. wer als Inhaber eines Camping- oder Mobilheimplatzes oder als Verantwortlicher einer Vorschrift der §§ 12, 13, 14, 15 Abs. 2 und 3 und 17 Abs. 2 zuwiderhandelt;
3. wer die Liegenschaft seines Camping- oder Mobilheimplatzes nicht in einen der Vorschrift des § 17 Abs. 1 entsprechenden Zustand versetzt;
4. wer einer Vorschrift des § 18 Abs. 2 bis 6 zuwiderhandelt;
5. wer einen Aufstellplatz nicht an eine Wasserversorgungsanlage oder an eine bewilligte Abwasserbeseitigungsanlage anschließt;
6. wer sonst einen Camping- oder Mobilheimplatz entgegen einer Bestimmung der Bewilligung nach § 8 betreibt;
7. wer einer Verordnung gemäß §§ 2 Abs. 5 und 24 Abs. 6 zuwiderhandelt,
8. wer es unterlässt, entgegen § 24 Abs. 7 in Aufstellungs- und Gestaltungsrichtlinien die Rahmenbedingungen hinsichtlich der Art (Bauweise) und Gestaltung von Mobilheimen sowie die Zulässigkeit von Nebenanlagen (zB Schwimmbecken, Biotope, Einfriedungen ua.) festzulegen oder die Aufstellungs- und Gestaltungsrichtlinien an gut sichtbaren Stellen des Mobilheimplatzes (Anschlagtafeln) anzuschlagen oder entgegen § 27 Abs. 3 eine schriftliche Zustimmung vor Neuaufstellung, wesentlichen Änderungen

oder Austausch eines Mobilheims vom Mobilheimplatzbetreiber dafür einzuholen, entgegen § 27 Abs. 4 den Mobilheimplatz alle sechs Jahre einer regelmäßig wiederkehrenden Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob dieser dem Genehmigungsbescheid und dem Aufstellplan entspricht, entgegen § 27 Abs. 5 die Prüfbescheinigung auf dem Mobilheimplatz zur jederzeitigen Einsicht der Behörde aufzubewahren oder auf Verlangen der Behörde diese nicht oder nicht fristgerecht der Behörde übermittelt, entgegen § 27 Abs. 6 eine Ausfertigung dieser Prüfbescheinigung sowie eine diesbezügliche Darstellung der getroffenen und zu treffenden Maßnahmen der zuständigen Behörde zu übermitteln oder entgegen § 27 Abs. 7 in der Prüfbescheinigung enthaltene Vorschläge zur Behebung der Mängel oder zur Beseitigung der Abweichungen vom konsensgemäßen Zustand fristgerecht deren Behebung oder die Beseitigung der Behörde nachzuweisen oder entgegen § 31 Abs. 3 binnen zwölf Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die in § 24 Abs. 7 angeführten Aufstellungs- und Gestaltungsrichtlinien zu erlassen.

Erläuterungen zu Z 9 (§ 29 Abs. 1 Z 8): Korrespondierend zur Verpflichtung in Aufstellungs- und Gestaltungsrichtlinien Rahmenbedingungen hinsichtlich der Art (Bauweise) und Gestaltung von Mobilheimen sowie die Zulässigkeit von Nebenanlagen (zB Schwimmbecken, Biotope, Einfriedungen ua.) festzulegen sowie Aufstellungs- und Gestaltungsrichtlinien zu erlassen und diese an gut sichtbaren Stelle des Mobilheimplatzes (Anschlagtafeln) anzuschlagen, mussten für den Fall einer Verletzung dieser Verpflichtungen auch entsprechende Straftatbestände eingeführt werden. Weiters bestand die Notwendigkeit für die regelmäßig wiederkehrende Prüfung der Mobilheimplätze und die Folge im Falle der Unterlassung korrespondierende Straftatbestände festzulegen.

(2) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 730 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist, begeht, wer als Benützer eines Mobilheimplatzes den Bestimmungen der §§ 18 Abs. 3, 23 Abs. 2, ~~24 Abs. 1 bis 5~~ 24 Abs. 1 bis 6, 25 Abs. 2 oder 26 Abs. 2 oder 4 zuwiderhandelt.

Erläuterung zu Z 10 (§ 29 Abs. 2): Diese Änderung wurde notwendig, da § 24 nunmehr sechs anstatt wie bisher nur fünf Absätze aufweist, die sich an den Benützer eines Mobilheimplatzes richten. Der neu eingefügte Abs. 7 des § 24 richtet sich ausschließlich an den Mobilheimplatzbetreiber.

§ 30

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde (§§ 7 Abs. 1 und 5, 18 und 28) sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 31

Übergangsbestimmungen

(1) Campingplätze und Mobilheimplätze, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig bestehen und betrieben werden, gelten als nach diesem Gesetz bewilligt. Die §§ 10 bis 17 sind auf diese Anlagen anzuwenden.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beenden.

(2) § 23 Abs. 2 findet auf bereits aufgestellte Mobilheime keine Anwendung, sofern durch technische Maßnahmen eine Früherkennung eines Brandes und auf Grundlage von Sachverständigengutachten ein dementsprechend hinreichender Brandschutz erreicht werden kann. Dies gilt nicht mehr, wenn ein Wechsel in der Innehabung eines derartigen Mobilheimes eintritt oder dieses ausgetauscht wird.

(3) Die in § 24 Abs. 7 angeführten Aufstellungs- und Gestaltungsrichtlinien müssen binnen zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2018 vorliegen. § 24 Abs. 7 zweiter und dritter Satz gelten nicht für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2018 bereits bestehende Mobilheime. Werden diese Mobilheime nach dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2018 geändert, müssen die Änderungen den in § 24 Abs. 7 angeführten Aufstellungs- und Gestaltungsrichtlinien entsprechen. § 23 Abs. 2 sowie § 24 finden auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2018 nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften aufgestellte Mobilheime keine Anwendung, sofern nicht Brandschutzgründe dagegensprechen.“

Erläuterung zu Z 11 (§ 31 Abs. 3): Diese spezielle Übergangsbestimmung wurde notwendig, damit bereits bestehende Mobilheime nicht sofort geändert werden müssen sowie keine Eingriffe in bestehende Rechte vorliegen.

§ 32

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) § 7 Abs. 5, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, §§ 10, 15 Abs. 1, §§ 27 und 29 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(2) § 1, § 11 Abs. 1 lit. a, § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 2, § 23 Abs. 2, § 24, § 25 Abs. 2, § 27 Abs. 3 bis 7, § 29 Abs. 1 Z 7 und 8 und Abs. 2 sowie § 31 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2018 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

„§ 33

Informationsverfahren

Das Gesetz LGBl. Nr. 38/2018, wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 2015/1535/EU über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, der Kommission notifiziert (Notifikationsnummer 2018/116/A).“